Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10636

06. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/10152 –

Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/10151 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 – KraftStÄndErgG 1997)

A. Problem

a) Das geltende Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) soll reformiert, vereinfacht und an die Terminologie der Abgabenordnung 1977 angepaßt werden. In bestimmten Fällen führte das bisherige Gesetz bei der Körperschaftsteuer zu sachfremden und zufälligen Ergebnissen. Für die Zerlegung des Zinsabschlags ist eine Neuregelung ab 1998 erforderlich.

b) Durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 vom 18. April 1997 sind verschiedene Neuregelungen erfolgt, die teilweise durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind bzw. einer Klarstellung bedürfen. Außerdem sind redaktionelle Änderungen des Textes sowie eine eigenständige Berichtigungsvorschrift im Kraftfahrzeugsteuergesetz für diejenigen Fälle notwendig, in denen aufgrund von unklaren Sachverhalten falsche Steuerbescheide ergangen sind.

B. Lösung

Zusammenführung beider Gesetzentwürfe und Annahme mit einigen vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen. Der Ausschuß schlägt insbesondere vor, die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge rückwirkend zum 25. April 1997 wiederherzustellen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Wiederherstellung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge führt zu Steuermindereinnahmen der Länder in Höhe von jährlich 170 Mio. DM. Die übrigen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksachen 13/10152 und 13/10151 – zusammenzuführen und unter der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz – ZerlKraftStÄndG)" in beigefügter Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Gisela Frick
Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz – ZerlKraftStÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zerlegungsgesetz (ZerlG)

ABSCHNITT 1
Unmittelbare Steuerberechtigung

§ 1
Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 20 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; bei Erstattungen ist sinngemäß zu verfahren. Die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder soweit der zu überweisende Betrag nach den §§ 2 bis 6 zerlegt worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7) bleiben unberührt.

ABSCHNITT 2
Zerlegung der Körperschaftsteuer

§ 2
Grundlagen der Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Abs. 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte, mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn sie mindestens einen absoluten Betrag von 1 Million Deutsche Mark erreicht. Dabei sind die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zerlegungsmaßstäbe sind als Vomhundertsätze, die auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden sind, zu berechnen.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 1 mit dem Teilbetrag anzusetzen, der dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

§ 3
Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die verbleibende Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt worden ist, und setzt die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder fest.

(2) Die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ist aufzuheben oder zu ändern, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird und die Änderung der verbleibenden Körperschaftsteuer bezogen auf die bei der letzten Zerlegung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegte verbleibende Körperschaftsteuer mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen oder von Körperschaftsteuer geändert, zurückgenommen, widerrufen oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird.

(3) Ergibt sich bei der ersten Steuerfestsetzung oder nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit, daß die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer gemäß § 2 Abs. 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind, so ist die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen (§ 4) oder der verbleibenden Körperschaftsteuer aufzuheben.

(4) Liegen nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer erstmals vor, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Land bei der Zerlegung nicht oder mit einem unzutreffenden Zerlegungsmaßstab berücksichtigt worden ist, oder ist bei der Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ein Fehler unterlaufen, so ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer zu ändern.

§ 4
Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

(1) Sofern die Voraussetzungen für eine Zerlegung der Körperschaftsteuer vorliegen, zerlegt das Erhebungsfinanzamt die im Kalendervierteljahr eingehenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf die beteiligten Länder und teilt die jeweiligen Zerlegungsanteile dem beauftragten Finanzamt seines Landes (§ 6 Abs. 1) mit.

(2) Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt worden sind. Liegt ein Zerlegungsbescheid noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile auf Grund der letzten Zerlegungserklärung (§ 6 Abs. 7) oder auf Grund einer für diese Zwecke anzufordernden Zerlegungserklärung zu berechnen. Sollte das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verhältnis der Zerlegungsanteile offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, ist ein geeigneterer Zerlegungsmaßstab zu wählen.

(3) Ist eine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung erstattet worden, so ist der Erstattungsbetrag mit den in demselben Kalendervierteljahr eingegangenen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für denselben Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Der sich als Saldo ergebende Betrag ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu zerlegen.

§ 5
Abrechnung der Zerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt rechnet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die verbleibende Körperschaftsteuer abzüglich etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt oder erstattet worden ist, die Zerlegungsanteile ab. Der Zahlungs- oder Erstattungsanspruch gegenüber den anderen Ländern ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Zerlegungsanteil und den Zahlungen oder Erstattungen aufgrund der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Etwaige erlassene oder niedergeschlagene Beträge sind im Verhältnis der Zerlegungsanteile wie Vorauszahlungen abzurechnen.

(2) Auf Teilzahlungen auf die verbleibende Körperschaftsteuer findet § 4 entsprechend Anwendung, sobald die Zahlungen mindestens 1 Million Deutsche Mark betragen. Die Teilzahlungen werden bei der Abrechnung gemäß Absatz 1 wie Vorauszahlungen berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Zerlegung aufgehoben oder geändert wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6
Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung (beauftragtes Finanzamt).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer wird im Rahmen eines Clearingverfahrens über die beauftragten Finanzämter abgewickelt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer die §§ 185 bis 188 der Abgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind.

(4) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird auf Vorlage des Erhebungsfinanzamtes oder auf Antrag der obersten Finanzbehörde des anderen Landes die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes mit der Angelegenheit befaßt. Können sich die obersten Finanzbehörden der an der Zerlegung beteiligten Länder nicht einigen, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes durch Zerlegungsbescheid. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Zerlegungsbescheids. Der Zerlegungsbescheid der obersten Finanzbehörde ist an die anderen beteiligten obersten Finanzbehörden zu richten.

(5) Ansprüche aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer verjähren zehn Jahre nach Bestandskraft

des letzten für den Veranlagungszeitraum erteilten Steuerbescheids.

(6) Ansprüche auf Abrechnung und aus der Abrechnung nach § 4 Abs. 1 verjähren zehn Jahre nach Bestandskraft des letzten für den Veranlagungszeitraum erteilten Steuerbescheids. Sie verjähren nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Zahlung oder Erstattung auf die verbleibende Körperschaftsteuer.

(7) Körperschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach amtlich vorgeschriebenem Muster (Zerlegungserklärung) abzugeben. Zur Abgabe einer Zerlegungserklärung ist eine Körperschaft auch dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom zuständigen Finanzamt aufgefordert wird. Die Erklärung ist von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

ABSCHNITT 3

Zerlegung der Lohnsteuer

§ 7

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Vomhundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Vomhundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Vomhundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuerveranlagung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis – ausgedrückt in Vomhundertsätzen – jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Vomhundertsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.

(5) Die Vomhundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Vomhundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer

1. für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Vomhundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln sowie
2. für die folgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln, bis die für diese Zeiträume maßgebenden Vomhundertsätze mitgeteilt worden sind.

(7) Die Zerlegungsanteile und die Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind mit Ablauf der jeweiligen Kalendervierteljahre gegenüber den obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer abzurechnen. Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind auf die jeweiligen Zerlegungsanteile anzurechnen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt in einem Clearingverfahren.

(8) Die Vorschriften der §§ 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

ABSCHNITT 4

Zerlegung des Zinsabschlags

§ 8

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird zerlegt. Die jährlichen

Zerlegungsanteile bemessen sich nach Vomhundertsätzen entsprechend der Höhe des auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechneten Zinsabschlags. Die Vomhundertsätze sind nach den Verhältnissen des jeweils drittletzten vorhergehenden Jahres zu ermitteln und auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nach Abschluß der Veranlagungsarbeiten zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, spätestens zum 30. Juni des dritten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres, erstmals zum 30. Juni 2002, den auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechneten Zinsabschlag dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder mitzuteilen.

(3) Bei der Zerlegung des Zinsabschlags für das erste Kalendervierteljahr sind Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach den für das vorangegangene Kalenderjahr geltenden Vomhundertsätzen richten. Mit der Zerlegung des Zinsabschlags für das zweite Kalendervierteljahr ist der Zerlegungsanteil für das erste Kalendervierteljahr nach Absatz 1 zu ermitteln und unter Anrechnung der nach Satz 1 erfolgten Vorauszahlung nach Absatz 4 festzustellen und abzurechnen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen. Dieses stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.

ABSCHNITT 5

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Zahlungen im Clearingverfahren

Die sich im Rahmen der Clearingverfahren ergebenden Zahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

§ 10

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche nach den §§ 1 und 8 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

(2) Die Ansprüche nach § 7 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des vierten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 12

Anwendung

(1) Die Regelung zur unmittelbaren Steuerberechtigung nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998. Die unmittelbare Steuerberechtigung für Veranlagungszeiträume vor 1998 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume vor 1998 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(3) Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1998 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1995 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für die Kalenderjahre vor 1998 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 2002 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 1998 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853). Für die Kalenderjahre 1998 bis 2001 gilt § 8 in folgender Fassung:

„§ 8

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen 91 vom Hundert (Westanteil). Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

   a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist

erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;

b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;

c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer zuzüglich der aus diesem Aufkommen ausbezahlten Investitionszulagen und Eigenheimzulagen sowie Erstattungen nach § 46 des Einkommensteuergesetzes.

2. Auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen 9 vom Hundert (Ostanteil). Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen am Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen. Dieses stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens."

(5) Die §§ 9 bis 11 sind in den Fällen anzuwenden, in denen sich die unmittelbare Steuerberechtigung, die Zerlegung der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und des Zinsabschlags nach Maßgabe dieses Gesetzes richten.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 a Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

   „4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer getrennt nach

   a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und

   b) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 4 (Zinsabschlag);".

2. Dem § 52 Abs. 29 a wird folgender Satz angefügt:

   „§ 45 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen."

Artikel 3

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;".

3. In § 3 b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am 1. Juli 1997."

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „bei einem roten Kennzeichen" ersetzt durch die Wörter „bei einem Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4".

5. In § 7 Nr. 4 werden die Wörter „bei einem roten Kennzeichen" ersetzt durch die Wörter „bei einem Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4".

6. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

   „4. wenn eine Steuerfestsetzung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Fehlers. § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; dies gilt jedoch nur für Entrichtungszeiträume, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes liegen. Die Steuer wird vom Beginn des Entrichtungszeitraums an neu festgesetzt, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Steuer jedoch frühestens vom Beginn des Entrichtungszeitraums an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird."

   b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des Abschnitts 5 werden die Wörter „Rote Kennzeichen" ersetzt durch die Wörter „Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes".

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 4 beruhende Teil der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung kann auf Grund der Ermächtigungen in § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 25. April 1997 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Heinz Seiffert, Detlev von Larcher, Christine Scheel, Gisela Frick und Dr. Uwe-Jens Rössel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

Der Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG) wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1998 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 29. April 1998 beraten.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStÄndErgG 1997)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStÄndErgG 1997) wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1998 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Sportausschuß und an den Ausschuß für Verkehr überwiesen. Der federführende Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 22. April, am 29. April und am 6. Mai 1998 beschäftigt. Der Sportausschuß hat die Vorlage am 22. April 1998 beraten, der Ausschuß für Verkehr am 29. April 1998.

2. Zum Inhalt der Vorlagen

a) Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

Ziel der Neufassung des Zerlegungsgesetzes ist es, das bisherige Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz), das im wesentlichen aus dem Jahre 1951 stammt, zu reformieren, zu vereinfachen und an die Terminologie der Abgabenordnung 1977 (AO) anzupassen. Die technische Abwicklung wird im neuen Zerlegungsgesetz so normiert, wie sie tatsächlich seit Jahren erfolgt.

Die Änderung wird insbesondere auch deshalb für erforderlich gehalten, weil die auf die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und des Einkommens bezogene Bagatellgrenze des Zerlegungsgesetzes bei der Körperschaftsteuer-Zerlegung in der vor dem Veranlagungszeitraum 1998 geltenden Fassung seit Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 1977 nicht mehr systemgerecht sei und in bestimmten Fällen zu sachfremden und zufälligen Ergebnissen führe. Die Bagatellgrenze bemißt sich nach dem Gesetzentwurf nicht mehr nach dem Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb, sondern nach der verbleibenden Körperschaftsteuer.

Die zunächst übergangsweise ausgestalteten Regelungen zur Zerlegung des Zinsabschlags sind im Jahre 1997 ausgelaufen. Der Gesetzentwurf enthält die erforderliche Neuregelung für die Jahre ab 1998. Diese orientiert sich für alle Länder an der bisherigen Zerlegung des sog. Westanteils.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStÄndErgG 1997)

Ziel des Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetzes 1997 ist es, verschiedene durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 getroffene Neuregelungen aus Gründen der Praktikabilität im Sinne einer Klarstellung zu korrigieren.

Durch die jetzige Regelung werden auch Leichtkrafträder in die Besteuerung einbezogen, wobei bei einer jeweiligen Jahressteuer von höchstens 18 DM die Einnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand stehen. Durch die Einführung einer Kleinbetragsregelung soll in diesen Fällen eine Steuerfestsetzung unterbleiben.

Zum anderen läßt die Regelung der befristeten Steuerbefreiungen Zweifel über deren frühestmöglichen Beginn zu. Deshalb soll nunmehr klargestellt werden, daß die Steuerbefreiungen nicht für Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 angewendet werden sollen. Außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, eine eigenständige Berichtigungsvorschrift im Kraftfahrzeugsteuergesetz für diejenigen Fälle zu schaffen, in denen aufgrund von unklaren Sachverhalten falsche Steuerbescheide ergangen sind.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

Diese Vorlage wurde allein im Finanzausschuß beraten.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStÄndErgG 1997)

Der **Sportausschuß** hat dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen, ergänzt um eine Regelung für das Anliegen des Deutschen Sports, Anhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke von der Kfz-Steuer zu befreien.

Der **Ausschuß für Verkehr** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

‚1. Zu Artikel 1:

I. In Artikel 1 ist nach Nummer 1 eine neue Nummer 1 a einzufügen:

1 a) § 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;“.

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes 1997 wurde die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge in § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mit Wirkung vom 25. April 1997 eingeschränkt. Der Steuerpflicht unterliegen seitdem solche zulassungsfreien Fahrzeuge, die sowohl ein amtliches Kennzeichen als auch eine Betriebserlaubnis haben müssen. Von dieser Neuregelung sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h und Arbeitsmaschinen als Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Leichtkrafträder und Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke betroffen.

Die Steuerpflicht für Arbeitsmaschinen führt zu erheblichen Belastungen insbesondere für die Bauwirtschaft, die in ihren Auswirkungen auch auf Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätze nicht in vollem Umfang übersehen wurden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kleinbetragsregelung bringt für diese Fahrzeuge, wie auch für die von der Steuerpflicht betroffenen Sportanhänger, keine Erleichterung.

II. Nummer 2 ist wie folgt zu formulieren:

2. § 3 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ab dem Tag der erstmaligen Zulassung“ gestrichen.

Begründung

Die technische Entwicklung hat es ermöglicht, auch geeignete Altfahrzeuge auf den Abgasstandard von D3 nachzurüsten. Die Änderung dient der steuerlichen Gleichstellung aller Fahrzeuge welche die geforderten Emissionsstandards einhalten.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am Tag der Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1, frühestens jedoch am 1. Juli 1997.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 KraftStG ab dem Tag der Feststellung der Voraussetzungen durch die Zulassungsbehörde, nicht jedoch auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 anzuwenden ist.

2. Folgende Artikel 2 und 3 werden neu aufgenommen; der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4:

Artikel 2
Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des Abschnitts 5 werden die Wörter „Rote Kennzeichen“ ersetzt durch die Wörter „Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes“.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 2 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997) vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805).

Artikel 3
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung kann auf Grund der Ermächtigungen in § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Begründung

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist in Artikel 3 eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.‘

4. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe zu einer Gesetzesvorlage zusammengefaßt, um einen nach Auffassung der Koalitionsfraktionen angemessenen Interessenausgleich zwischen Anliegen des Deutschen Bundestages und der Länder zu erreichen. Die Fraktion der SPD erklärte sich mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden, da zwischen den beiden Entwürfen kein Sachzusammenhang zu erkennen sei, und vertrat die Auffassung, dies sei

kein angemessener Umgang eines Verfassungsorgans mit einem anderen Verfassungsorgan. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Zusammenführung der beiden Gesetzentwürfe kritisiert.

Inhaltlich hat der Finanzausschuß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuregelungen im Zerlegungsrecht und im Kraftfahrzeugsteuerrecht im Grundsatz angenommen. Er hat die Gesetzesvorlagen jedoch in einigen Punkten geändert.

Bei den Änderungen im Zerlegungsrecht handelt es sich zum einen insbesondere um sprachliche Verbesserungen, zum anderen um eine Anwendung der geänderten Bescheinigung gemäß § 45a Abs. 2 EStG erst auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen. Dem Kreditgewerbe wird damit eine ausreichende Vorlaufzeit für die Umstellung des Bescheinigungsverfahrens eingeräumt.

Die Neuregelungen im Zerlegungsrecht wurden im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen.

Im Kraftfahrzeugsteuerrecht schlägt der Ausschuß insbesondere vor, die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge mit rückwirkender Wirkung zum 25. April 1997 wiederherzustellen. Von den Koalitionsfraktionen wurde hierzu bei den Beratungen ausgeführt, die Aufhebung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 mit Wirkung vom 25. April 1997 sei in bezug auf die Bauwirtschaft nicht beabsichtigt gewesen. Durch diese Maßnahmen seien Bauunternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet. Die Koalitionsfraktionen schlossen sich hier dem Mitberatungsvotum des Ausschusses für Verkehr an. Da die vom Bundesrat vorgeschlagene Kleinbetragsregelung für die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wie auch für die von der Steuerpflicht betroffenen Sportanhänger, d. h. Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, keine Erleichterung bringen würde, müsse die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge mit Rückwirkung zum 25. April 1997 wiederhergestellt werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kleinbetragsregelung werde dadurch entbehrlich.

Die Fraktion der SPD hat sich bei der Abstimmung über die Wiederherstellung der Steuerbefreiuung für zulassungsfreie Fahrzeuge der Stimme enthalten. Zum einen sprächen steuersystematische Gesichtspunkte gegen eine solche Maßnahme, weil Kraftfahrzeuge, die das öffentliche Straßennetz benutzten, grundsätzlich der Kraftfahrzeugsteuer unterlägen und außerdem eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch einen Abbau von Ausnahme- und Vergünstigungstatbeständen angestrebt werden solle. Zum anderen sei die äußerst problematische Situation der Länder zu berücksichtigen, die durch eine Wiederherstellung der Steuerbefreiung, die zu Steuerausfällen von 170 Mio. DM führe, weiter verschärft werde. Bei der Frage der Besteuerung der Sportanhänger sei zwischen den im Einzelfall Betroffenen zu differenzieren.

Hierzu wurde seitens der Koalitionsfraktionen erklärt, es gehe lediglich darum, ungerechtfertigte Härten auszugleichen, die durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 entstanden seien. So habe die Besteuerung der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zum Teil zu einer Belastung für die Unternehmen in Höhe von DM 3 500 pro Arbeitsmaschine geführt. Die Steuerpflicht für Sportanhänger treffe nicht nur wohlhabende Besitzer von Reitpferden oder Segelbooten, sondern auch gemeinnützige Sportvereine. Wenn die Steuerbefreiung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht wiederhergestellt werde, sei absehbar, daß die betroffenen Bauunternehmen versuchen würden, legale Wege zur Vermeidung der Steuerpflicht zu finden. Im übrigen hätten sich die Steuereinnahmen der Länder günstiger entwickelt als die des Bundes.

Hierzu wurde von der Fraktion der SPD die Auffassung vertreten, die Maßnahmen zur Kompensation aufgrund der Nichterhebung der Vermögensteuer hätten bei weitem die Einnahmeausfälle der Länder nicht ausgeglichen. Die Finanz- und Steuerpolitik der Bundesregierung in den letzten Jahren habe die finanziellen Probleme der Länder wesentlich mitverursacht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, das Kraftfahrzeugsteuergesetz werde durch die vorgesehenen Änderungen nicht entbürokratisiert, wie dies eigentlich notwendig sei, sondern die Handhabung des Gesetzes werde immer komplizierter. Unter anderem aus diesen Gründen habe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stets für die Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer und deren Umlegung auf die Mineralölsteuer ausgesprochen. Der Wiederherstellung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge werde zugestimmt, da eine Steuerpflicht für Sportanhänger in sehr vielen Fällen unzumutbar für die Betroffenen sei.

Die Wiederherstellung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen.

Die Gruppe der PDS begründete ihre Ablehnung der Neuregelungen zum Kraftfahrzeugsteuerrecht damit, die ökologische Zielsetzung des Gesetzes werde auch durch die Neuregelungen nicht erfüllt, auch die bürokratische Handhabung des Gesetzes bleibe unverändert.

Der Ausschuß empfiehlt die Zusammenführung beider Gesetzentwürfe und deren Annahme in der von ihm geänderten Fassung unter der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz – ZerlKraftStÄndG)" mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

5. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Zerlegungsgesetz)

Vor Abschnitt 1

Da es sich bei dem Zerlegungsgesetz um kein umfangreiches Gesetz handelt, ist eine Inhaltsübersicht entbehrlich.

Zu § 1 – Allgemein –

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu § 1 Abs. 3 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 2 – Allgemein –

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu § 2 Abs. 2

Obwohl nach der Begründung zu § 2 Abs. 2 ZerlG des Gesetzentwurfs an der bisherigen Aufteilung der zu zerlegenden Körperschaftsteuer für den Fall festgehalten wurde, daß die Körperschaft neben Einkünften aus Gewerbebetrieb auch noch andere Einkünfte erzielt, wurde die Formulierung des derzeit geltenden § 2 Abs. 2 ZerlG geändert.

Diese Änderung ist jedoch sprachlich ungenau, da die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer kein Teilbetrag sein kann. Der Teilbetrag ergibt sich vielmehr aus dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte.

Zu den §§ 3 bis 5

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu § 6 – Allgemein –

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu § 6 Abs. 5 und 6

Es handelt sich um eine Präzisierung der Begriffsumschreibung für die Regelungen in den Absätzen 5 und 6.

Zu den §§ 7 bis 11

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu § 12 – Allgemein –

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu § 12 Abs. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der bisher mißverständlichen Formulierung.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuergesetz) – Allgemein –

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10152.

Zu Nummer 2

Die geänderte Bescheinigung nach amtlichem Muster gemäß § 45a Abs. 2 EStG wird erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999 für die Zerlegung des Zinsabschlags benötigt. Im Jahre 1998 werden Steuerbescheinigungen noch nach geltendem Recht ausgestellt. Danach reicht es aus, wenn die geänderte Vorschrift des § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG erst auf Kapitalerträge angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen. Damit wird auch dem Kreditgewerbe die erforderliche Vorlaufzeit für die Umstellung des Bescheinigungsverfahrens eingeräumt.

Zu Artikel 3 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 4 KraftStG)

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10151.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 1 KraftStG)

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes 1997 wurde die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge in § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mit Wirkung vom 25. April 1997 eingeschränkt. Der Steuerpflicht unterliegen seitdem solche zulassungsfreien Fahrzeuge, die sowohl ein amtliches Kennzeichen als auch eine Betriebserlaubnis haben müssen. Von dieser Neuregelung sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h und Arbeitsmaschinen als Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Leichtkrafträder und Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke betroffen.

Die Steuerpflicht für Arbeitsmaschinen führt zu erheblichen Belastungen insbesondere für die Bauwirtschaft, die in ihren Auswirkungen auch auf Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätze nicht in vollem Umfang übersehen wurden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kleinbetragsregelung bringt für diese Fahrzeuge wie auch für die von der Steuerpflicht betroffenen Sportanhänger keine Erleichterung.

Durch die Änderung von § 3 Nr. 1 KraftStG wird die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge wiederhergestellt.

Zu den Nummern 3 bis 5 (§ 3b Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 Nr. 4 KraftStG)

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10151.

Zu Nummer 6 (§ 12 KraftStG)

Zu den Buchstaben a und b (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 3 KraftStG)

Vergleiche Begründung in der Drucksache 13/10151.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 5 KraftStG) – weggefallen –

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kleinbetragsregelung ist durch die rückwirkende Wiederherstel-

lung der Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge entbehrlich geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997) vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805).

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist in Artikel 3 eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das derzeit geltende Zerlegungsgesetz ist mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes außer Kraft zu setzen. Artikel 1 enthält in § 12 Regelungen für das Weitergelten der Vorschriften des geltenden Zerlegungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Bei der Inkrafttretensregelung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 3 Nr. 2 und 3.

Bonn, den 6. Mai 1998

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Gisela Frick
Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333